

Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V. (TecPart)

Beitragsordnung

In der Fassung gemäß Beschluss der GKV-Mitgliederversammlung vom 17.05.2006 und der Satzung des TecPart vom 7.3.2007

Einleitung

Diese Beitragsordnung orientiert sich bei den Beitragsstufen an der Beitragsordnung des Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV) in der Fassung vom 1. Januar 2002.

Bei Mitgliedschaft eines Unternehmens in zwei oder mehreren Trägerverbänden des GKV wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der prozentualen Zuordnung des Unternehmens auf die beteiligten Trägerverbände aufgeteilt. Der Verband mit dem höchsten Anteil ist in diesen Fällen der Doppelmithliedschaft für Beitragsfragen und den Beitragseinzug zuständig.

§ 1 Grundsatz

1. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. Das Jahr, für das der Beitrag gezahlt wird, ist das Beitragsjahr. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder richtet sich nach dem Umsatz (Statistische Meldungen / Bilanzrichtlinien-Gesetz).
2. Korporative Mitglieder zahlen einen Beitrag nach den mit ihnen abgeschlossenen Korporativ-Verträgen (§ 3). Als Leitlinie für die Vereinbarung in den Verträgen gilt der Umsatz in der Kunststoffverarbeitung, den die Mitglieder des Korporativ-Verbandes (Organisation) erzielen sowie die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung der Organisation.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach § 4 dieser Beitragsordnung.
4. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung genehmigen.

§ 2

Beitrag für ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder zahlen in jedem Beitragsjahr einen Beitrag gem. nachfolgender Staffel:

Stufe	Umsatz Mio. €	Beitrag €
1	bis 1,0	1.300
2	bis 2,0	1.700
3	bis 2,5	2.100
4	bis 4,0	2.600
5	bis 5,0	3.100
6	bis 7,5	3.800
7	bis 10,0	4.600
8	bis 15,0	5.600
9	bis 20,0	7.200
10	bis 27,5	8.700
11	bis 40,0	10.800
12	bis 60,0	13.300
13	über 60,0	17.400

2. Das Mitglied stuft sich gemäß vorstehender Staffel selbst ein. Die Umsatzstufen beziehen sich bei
 - a) Kunststoffverarbeitern auf den Bereich der Kunststoffherzeugnisse und Lohnarbeiten (Kunststoffverarbeitung, einschließlich Compoundierung und Recycling);
 - b) Konstruktions-, Design- und Handelsunternehmen auf den Umsatz für Kunststoffherzeugnisse;

- c) Formen- und Werkzeugbauunternehmen auf den Umsatz von Werkzeugen für die Kunststoffverarbeitung;

in dem Jahr, das dem Beitragsjahr vorangeht.

Die Selbsteinstufung muss zu einem der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens entsprechenden Beitrag führen.

3. Der Beitrag wird im 1. Quartal in einer Summe in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt in 2 Raten per 31. März und per 30. September.
4. Der Vorstand kann die Beitragsstaffel prozentual entsprechend der Branchenentwicklung anpassen.

§ 3

Korporativbeitrag

Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit der Korporativbeiträge richten sich nach dem Korporativvertrag, wobei die Bestimmungen der Haushaltsordnung und das Kostendeckungsprinzip zu beachten sind.

§ 4

Beitrag der fördernden Mitglieder

1. Für natürliche Personen beträgt der jährliche Beitrag 20 % des Mindestbeitrages. Er ist fällig und zahlbar wie § 2 Abs. 3.
Inhaber, Mitinhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Firmen, die im Kunststoffbereich tätig sind, können weder ordentliche noch fördernde Mitglieder des GKV werden.
2. Für juristische Personen (Unternehmen) bemisst sich der Beitrag nach der Größe des Unternehmens, seiner wirtschaftlichen Bedeutung sowie dem Umfang von Produktion und Vertrieb im Kunststoffbereich einschließlich dem Kunststoffmaschinenbau. Der Beitrag wird vom Vorstand des TecPart nach Abstimmung mit dem Mitglied festgesetzt. Er beträgt mindestens € 2.600 jährlich. Im übrigen gilt § 2 Abs. 3.

3. Der TecPart-Vorstand wird die Beiträge dieser Mitglieder alle zwei Jahre überprüfen, um sie unter Abstimmung mit ihnen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Umsätzen und den Kosten anzupassen.

§ 5

Neue Mitglieder

Neue Mitglieder zahlen den Beitrag für das ganze Jahr, wenn sie vor dem 1. Juli beigetreten sind, den halben Beitrag, wenn sie nach dem 30. Juni dem Verband beitreten.

§ 6

Umlagen

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, wenn dies der Haushalt des Verbandes erfordert.

§ 7

Ermäßigung oder Erhöhung

Die Beitragssätze gelten so lange, bis sie der Vorstand gem. § 2 Abs. 4 ändert. Eine Erhöhung der Beitragssätze über die Dynamisierung gem. § 2 Abs. 4 hinaus ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8

Beitragsschätzung

Die Aufforderung zur Meldung der Umsatzstufen erhalten alle ordentlichen Mitglieder Anfang des Jahres. Firmen, die keine Angaben machen, werden seitens des Verbandes geschätzt, und der Beitrag wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens festgelegt. Gegen diese Feststellung kann das Unternehmen binnen 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben, ansonsten ist die Beitragsfestlegung verbindlich.